

Neue Einblicke

Forschungsaufenthalt im Ausland

| ANNETTE GAENTZSCH | **Ein Forschungsaufenthalt im Ausland eröffnet viele Möglichkeiten und vor allem neue Erfahrungen. Er bietet die Chance, sich mit verschiedenen Wissens- und Wissenschaftskulturen auseinanderzusetzen. Wie sammelt man internationale Forschungserfahrung und wie gelingt die Rückkehr nach Deutschland?**

Wissenschaft kommt ohne grenzüberschreitende Zusammenarbeit kaum mehr aus. Einen Teil der eigenen Forscherkarriere im Ausland zu absolvieren kann daher für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler ein wichtiger Bestandteil ihrer wissenschaftlichen Karriere sein. Ermöglicht ein Forschungsaufenthalt im Ausland doch neue Einblicke in das eigene Forschungsgebiet, den Austausch mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern anderer Kulturen und das Erlernen von neuen Arbeitsmethoden, die das eigene Projekt bereichern. Neben der Kompetenz- und Persönlichkeitsentwicklung sowie dem Reputationsgewinn trägt ein Forschungsaufenthalt im Ausland vor allem

wegen der Erweiterung des wissenschaftlichen Fachwissens, dem Zugang zu Forschungsinfrastruktur und -finanzierung sowie dem Ausbau wissenschaftlicher Netzwerke zur Karriereentwicklung bei.

Forschungsaufenthalt im Ausland und deutsches Hochschulsystem

Der Weg in eine Professur ist in Deutschland davon gekennzeichnet, dass die Karriere zwischen Promotion und Erstberufung zumeist innerhalb einer Universität an einem Lehrstuhl verläuft. In dieser Phase haben Nachwuchswissenschaftler lediglich die Gelegenheit lokale Netzwerke zu knüpfen. Der für sie entscheidende Arbeitsmarkt liegt jedoch außerhalb der eigenen Universität, denn für den Erhalt einer Professur gibt es innerhalb der eigenen Universität kaum Möglichkeiten. Die Hochschulgesetze der einzelnen Bundesländer sehen nämlich regelmäßig Einschränkungen für die Berufung von Hausbewerbern vor. So findet sich häufig die Regelung, dass bei der Berufung auf eine Professur Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der eigenen

Hochschule nur berücksichtigt werden können, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der eigenen Hochschule sollen darüber hinaus nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

Die bis dahin aufgebauten lokalen Netzwerke sind daher für den zur Verfügung stehenden externen Arbeitsmarkt so gut wie nicht nutzbar. Die zumindest temporäre Abwesenheit vom bisherigen Hochschulstandort, sei es im In- oder Ausland, ist wegen der Einschränkungen für Hausberufungen sogar notwendig. Ob ein Forschungsaufenthalt im Ausland im Einzelfall sinnvoll ist, hängt vom jeweiligen Fach, von der in Frage kommenden Hochschule und dem jeweiligen Gastland ab.

Zur Vorbereitung eines Forschungsaufenthalts im Ausland sollte daher vorab der Kontakt zu einer Gasteinrichtung, die sowohl für das jeweilige Thema wie auch für die jeweilige weitere Karriereentwicklung förderlich ist, aufgenommen werden. Zur Finanzierung des Aufenthaltes sollte nach einem Förderprogramm gesucht werden, das für den jeweiligen Zweck geeignet ist. Die mit einem Auslandsaufenthalt verbundenen praktischen Aspekte – wie etwa Einreisebestimmungen, Aufenthaltsbestimmungen oder Versicherungsschutz – sollten geklärt werden. Bereits vor Beginn des Auslandsaufenthalts sollten auch die Möglichkeiten einer Rückkehr nach Deutschland ins Auge gefasst werden.

Titel

Bei der Auswahl einer Gasteinrichtung ist u.a. darauf zu achten, dass und wie ein angestrebter ausländischer Hochschulgrad in Deutschland geführt werden darf.

Die Führung akademischer Grade und damit auch die Führung ausländischer Hochschulgrade ist in Deutschland durch die einzelnen Bundesländer regelmäßig in den Landeshochschulgesetzen geregelt. Das Wissenschaftsministerium des jeweiligen Bundeslandes gibt Auskunft über die im jeweiligen Land geltende Rechtslage.

Im Allgemeinen ist Voraussetzung für die Führung eines ausländischen Hochschulgrades, dass der Grad ordnungsgemäß durch eine Hochschule

AUTORIN



Dr. Annette Gaentzsch ist Rechtsanwältin und Justiziarin im Deutschen Hochschulverband.

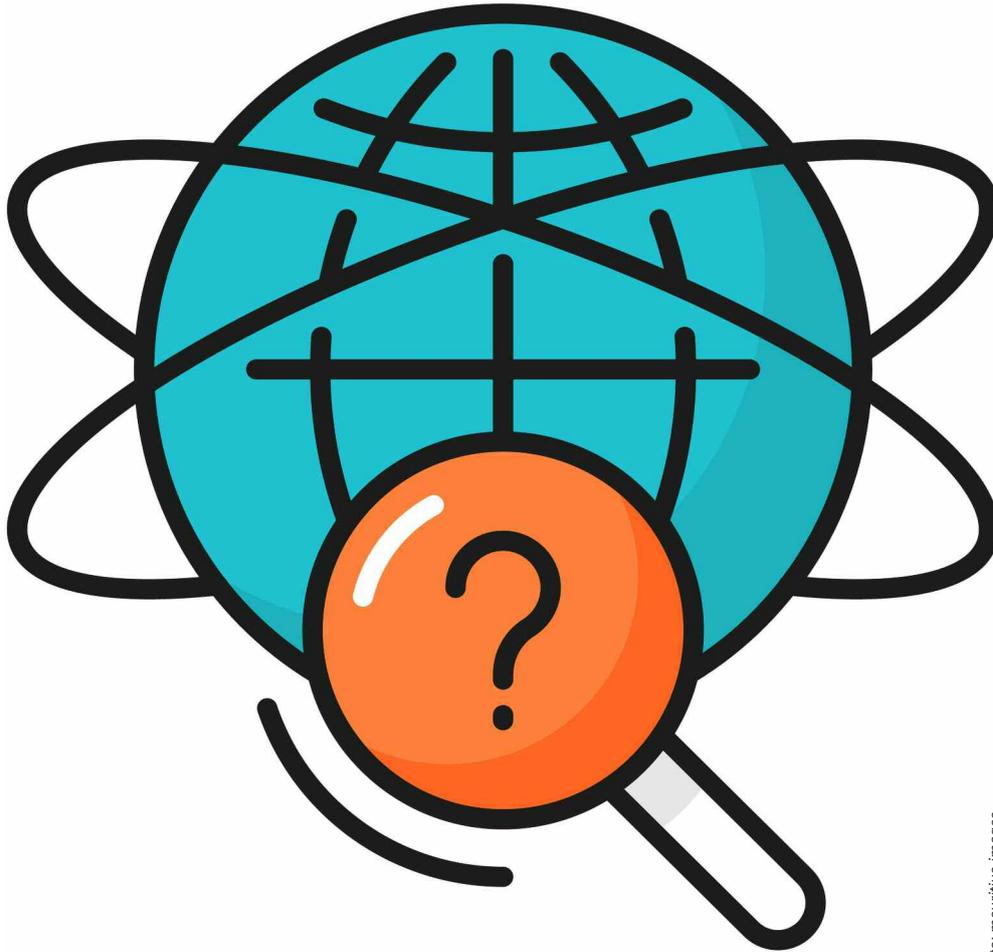


Foto: mauritius-images

oder eine berechnete staatliche Stelle verliehen wurde. Die ausländische Hochschule muss zudem im Herkunftsland staatlich anerkannt oder nach den dort geltenden Akkreditierungsverfahren akkreditiert sein. Der Hochschulgrad muss auf der Grundlage einer Prüfung im Anschluss an ein tatsächlich absolviertes Studium von der Hochschule verliehen worden sein. Grundsätzlich gilt, dass bei der Führung des ausländischen Grades die verleihende Institution in Klammern angegeben werden muss. Dieser Klammerzusatz kann aber bei Abschlüssen aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und bei bestimmten Doktorgraden aus anderen Staaten entbehrlich sein (vgl. bspw. Verordnung über die Führung von akademischen Graden und von Bezeichnungen im Hochschulbereich NRW vom 31. März 2008 in der Fassung vom 1.11.2019). Grade in fremden Schriftarten dürfen in die lateinische Schrift übertragen werden und es darf die im Herkunftsland zugelassene Abkürzung geführt werden sowie eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden.

Diese Grundsätze gelten ebenso für staatliche wie kirchliche Grade sowie auch für Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen. Die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften zur rechtmäßigen Führung eines ausländischen Grades geltenden Bestimmungen sind auch in den jeweiligen anderen Bundesländern anerkannt. Weiterführende Informationen, insbesondere zu den staatlich anerkannten Hochschulen im Ausland sowie zu deren Graden und Hochschultiteln, finden sich unter www.anabin.kmk.org.

Visum, Aufenthaltserlaubnis

Deutsche Staatsangehörige benötigen für die Einreise in einen anderen EU-Mitgliedsstaat/EWR-Staat und der Schweiz kein Visum. Bei einem Aufenthalt von mehr als drei Monaten besteht allerdings unmittelbar nach der Einreise eine Meldepflicht zur Bestätigung des Aufenthaltsrechts bei den dortigen zuständigen Behörden

Im Falle eines Forschungsaufenthalts in einem Staat außerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz empfiehlt

es sich, sich bei der ausländischen Vertretung des jeweiligen Gastlandes in Deutschland über die geltenden Visa- und Zollbestimmungen zu erkundigen.

Arbeitsgenehmigung

In den EU-Mitgliedsstaaten, den EWR-Staaten oder der Schweiz unterliegen deutsche Staatsangehörige nicht der Arbeitsgenehmigungspflicht.

Für einen Forschungsaufenthalt in einem Staat außerhalb der EU, der EWR und der Schweiz ist es erforderlich, sich über die geltenden Bestimmungen des zukünftigen Gastlandes bei dessen Vertretung in Deutschland zu informieren. Stipendiaten benötigen in der Regel keine Arbeitserlaubnis.

Krankenversicherung

Für den Krankenversicherungsschutz ist grundsätzlich der Wohnsitz und nicht die Staatsangehörigkeit ausschlaggebend, sodass der deutsche gesetzliche Krankenversicherungsschutz entfällt, wenn der Wohnsitz ins EU-Ausland verlegt wird. Lediglich kurze Urlaubsreisen ins Ausland deckt die Europäische Krankenversicherungskarte ab.

Soweit der deutsche Krankenversicherungsschutz nicht entfällt, besteht das Recht, sich in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder in der Schweiz sowie in den EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen medizinisch behandeln zu lassen. In der gesetzlichen Krankenkasse empfiehlt es sich, zuvor deren Genehmigung zur Behandlung einzuholen, um im Gastland nachzuweisen, dass die Krankenkasse die Kosten für die Behandlung eines dort gesetzlich Krankenversicherten übernimmt. Es besteht aber auch die Möglichkeit, die anfallenden Kosten zunächst selbst zu tragen und anschließend eine Erstattung zu beantragen.

Im Falle eines privaten Krankenversicherungsschutzes ergeben sich die Ansprüche auf Versicherungsschutz aus dem privaten Krankenversicherungsvertrag und gegebenenfalls den beihilferechtlichen Bestimmungen.

Ankunft im Gastland

Nach der Ankunft im Gastland empfiehlt es sich, sich mit dem Wissenschafts- oder Kulturreferenten der deutschen Vertretung im Ausland in Verbindung zu setzen. Für den Fall, dass es sich bei dem Gastland um ein Krisengebiet handelt, besteht die Möglichkeit, sich in der Krisenvorsorgeliste des Auswärtigen Amtes registrieren zu lassen.